

Gemeinderatssitzung  
am 15.12.2021

Öffentlicher Teil  
Vorlage 2021-08-04



Bearbeiter: Bgm. Dr. Jürgen Louis

Telefon: 07643/9107-11

Az. 815.3

TOP 4

Neukalkulation und Neufestlegung der zentralen Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie der Gebühren der Wasserversorgung für die Jahre 2022-2025  
hier: Bevorratungsbeschluss

#### **I. Beschlussvorlage**

##### **A Problem und Ziel**

Kommunen sind rechtlich verpflichtet, ihre Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Wasserversorgung in regelmäßigen Abständen neu zu kalkulieren. Die Gemeinde Rheinhausen bedient sich bei der Gebührenkalkulation ihrer Wasser- und Abwassergebühren seit Jahren des Heilbronner Dienstleisters Schneider & Zajontz. Für die Gebührenkalkulation ist eine umfangreiche Zuarbeit durch die Gemeindeverwaltung notwendig. Die beauftragten Arbeiten zur Gebührenkalkulation für die Jahre 2022-2025 können im laufenden Jahr aufgrund einer Vakanz im Rechnungsamt Rheinhausen und einer Arbeitsüberlastung des beauftragten Fachbüros nicht mehr abgeschlossen werden.

Daher kann die Beschlussfassung des Gemeinderates über die neuen Gebührensätze erst im kommenden Jahr erfolgen.

##### **B Lösung**

Es ist vorgesehen, die Beschlussfassung des Gemeinderates zu den Schmutz- und Niederschlagswassergebühren sowie die Gebühren für die Wasserversorgung für die Jahre 2022 bis 2025 im ersten Halbjahr 2022 vorzunehmen. Die Satzung wird dann rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt.

Es ist das erklärte politische Ziel des Gemeinderates, die Wasser- und Abwassergebühren möglichst stabil halten zu können. Unter Berücksichtigung der aktuellen und der weiter anstehenden Millioneninvestitionen vor allem im Abwasserbereich, aber auch aufgrund steigender Kosten im Wasserbereich, ist es jedoch grundsätzlich möglich und derzeit noch nicht abschließend abzusehen, dass für die Gebührenjahre 2022-2025 höhere Gesamtkosten

für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Wasserversorgung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Verglichen mit den bisherigen Gebührensätzen können die Gebühren also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.

Um die Gebührensatzungen rückwirkend mit höheren Gebühren festsetzen zu können, hat der Gemeinderat einen sogenannten Bevorratungsbeschluss zu fassen. Der Bevorratungsbeschluss ist öffentlich bekannt zu machen, damit die Gebührenschuldner der Wasser- und Abwassergebühren von den möglichen anstehenden Gebührenerhöhungen Kenntnis erlangen.

### **C Alternativen**

Keine.

### **D Finanzielle Auswirkungen auf den öffentlichen Haushalt der Gemeinde Rheinhausen**

Die für den Zeitraum 2022-2025 zu kalkulierenden und durch den Gemeinderat im ersten Halbjahr 2022 noch festzusetzenden Wasser- und Abwassergebühren werden von den Gebührenschuldern rückwirkend zum 01.01.2022 erhoben werden. Die Gebühreneinnahmen fließen in die Wirtschaftspläne 2022 der Eigenbetriebe der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ein.

### **E Sonstige Kosten**

Siehe unter D.

### **F Verweis auf Anlagen**

Keine.

### **G Beschlussvorschlag**

1. Die zentralen Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) sowie die Gebühren der Wasserversorgung werden für die Jahre 2022-2025 neu kalkuliert und festgelegt.

2. Der Gemeinderat fasst einen sogenannten Bevorratungsbeschluss: Da die Gebührekalkulation in diesem Jahr nicht mehr abgeschlossen werden kann, ist vorgesehen, die Beschlussfassung des Gemeinderates über die zentralen Abwassergebühren (Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr) sowie der Gebühren der Wasserversorgung für die Jahre 2022-2025 im ersten Halbjahr 2022 vorzunehmen. Die Satzungen werden dann rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Insoweit ist es möglich und derzeit noch nicht abschließend abzusehen, dass für die Gebührenjahre 2022-2025 dann höhere Gesamtkosten für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie die Wasserversorgung umzulegen sein werden, als dies mit den derzeit gültigen Gebührensätzen geschieht. Verglichen mit den bisherigen Gebührensätzen können die Gebühren also steigen. Hierauf wird ausdrücklich hingewiesen.